

Lohnfortzahlung bei Feuerwehrdienst durch Milizfeuerwehrleute

I. Ausgangslage

Oft wird die Frage gestellt, ob ein Angehöriger der Feuerwehr Anrecht hat auf eine 100%-ige Lohnfortzahlung, wenn er während der Arbeitszeit „Dienst“ (beinhaltet: Einsätze, Hilfeleistungen, Ausbildung, Weiterbildung, Dienstleistungen usw.) in der Feuerwehr leistet.

Ausgangslage

II. Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Ausführungen betreffen privatrechtliche Arbeitsverhältnisse, d.h. der Arbeitgeber ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Zu öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen siehe unter Ziff. 4.

Gesetzliche
Grundlagen

Art. 324a Abs. 1 OR lautet: Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.

Gemäss Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des FSG (Gesetz über den Feuerschutz des Kantons St.Gallen) sind Männer und Frauen zwischen 20 und 50 feuerwehrpflichtig.

Das Leisten von Feuerwehrdienst gilt als Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht i.S.v. Art. 324a Abs. 1 OR (Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag Praxiskommentar, 2012, N 17 zu Art. 324a und 324b OR). Darunter fallen bspw. auch alle Beförderungsdienste (Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., N 17 zu Art. 324a und 324b OR).

Somit kann als Grundsatz festgehalten werden, dass beim Leisten von Feuerwehrdienst Anspruch auf 100% Lohnfortzahlung besteht, wenn dieser während der Arbeitszeit geleistet wird.

Der ausbezahlte Feuerwehrosold ist dabei nach einhelliger Meinung nicht anzurechnen (Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., N 18 zu Art. 324a und 324b OR).

Art. 324a OR ist relativ zwingendes Recht, d.h. davon darf nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden (Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., N 36 zu Art. 324a und 324b OR).

III. Ausnahmen vom Grundsatz

Folgende Konstellationen berechtigen nicht zu einem Anspruch auf Lohnfortzahlung:

Ausnahmen
vom Grundsatz

- Die Feuerwehrdienstleistung wird freiwillig erbracht (Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., N 17 zu Art. 324a und 324b OR). Dies wäre z.B. bei Angehörigen der Feuerwehr mit Alter unter 20 oder über 50 der Fall, sofern sie eingeteilt sind.
- Einsätze im Sinne von Dienstleistungen, die über den Kernauftrag der Feuerwehr hinausgehen, wie bspw. die Mithilfe von Angehörigen der Feuerwehr bei einem Sanitätsposten, Wach- oder Verkehrsdienste, sind wohl als freiwillige Einsätze anzusehen, die keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung begründen.
- Dienstleistungen ausserhalb der Arbeitszeit, z.B. eine Feuerwehrrübung am Feierabend (Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., N 5 zu Art. 324a und 324b OR)
- Der Angehörige der Feuerwehr arbeitet beim derzeitigen Arbeitgeber nicht länger als 3 Monate.
- Wenn die in Art. 324a Abs. 1 OR genannte „beschränkte Zeit“ abgelaufen ist. Diese beträgt im ersten Dienstjahr beim derzeitigen Arbeitgeber 3 Wochen (vgl. Art. 324a Abs. 2 OR). Anschliessend kommt im Kanton St.Gallen gemäss der Gerichtspraxis die Berner Skala zur Anwendung: im 2. Dienstjahr 1 Monat, im 3. und 4. Dienstjahr 2 Monate, 5.-9. Dienstjahr 3 Monate, 10.-14. Dienstjahr 4 Monate, 15.-19. Dienstjahr 5 Monate, 20.-24. Dienstjahr 6 Monate, danach alle 5 Dienstjahre 1 Monat zusätzlich. Zu beachten ist, dass Absenzen aus allen in Art. 324a Abs. 1 OR genannten Gründen zusammengerechnet werden (Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., N 25 zu Art. 324a und 324b OR). Wenn also ein Angehöriger der Feuerwehr wegen Krankheit, Unfall o.ä. schon längere Zeit ausgefallen ist und den Schwellenwert gemäss Berner Skala überschritten hat, hat er nicht mehr Anspruch auf Lohnfortzahlung.

IV. Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse

Sofern in öffentlich-rechtlichen Personalerlassen einer Gemeinde generell auf das Obligationenrecht verwiesen wird, gilt das unter Ziff. 2 und 3 Gesagte auch dort.

Öffentlich-
rechtliche Ar-
beitsverhält-
nisse

Au, 10. Juni 2023

KANTONAL-FEUERWEHRVERBAND ST.GALLEN

Der Vize-Präsident:

Die Aktuarin:



Stefan Kramer



Yvonne Hauri